

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Österreichische
Notariatskammer

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 21.8.2017
GZ: 339/17

BMJ-S578.031/0008-IV 3/2017

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 10. Juli 2017, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017), übermittelt und ersucht, dazu bis 21. August 2017 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Der Entwurf sieht betreffend die Beschlagnahme von Briefen eine wesentliche Änderung vor, nämlich den Entfall von § 137 Abs. 2 StPO.

Derzeit ist in § 137 Abs. 2 StPO geregelt, dass bei der Beschlagnahme von Briefen § 111 Abs. 4 und § 112 sinngemäß anzuwenden sind. Gemäß § 112 Abs. 1 StPO sind, wenn die von der Sicherstellung betroffene oder anwesende Person (auch wenn sie selbst der Tat beschuldigt ist) der Sicherstellung von schriftlichen Aufzeichnungen oder Datenträgern unter Berufung auf ein gesetzlich anerkanntes



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

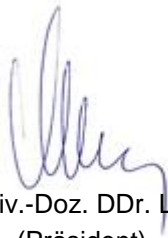
www.parlament.gv.at

Recht auf Verschwiegenheit, das bei sonstiger Nichtigkeit nicht durch Sicherstellung umgangen werden darf, widerspricht, diese Unterlagen auf geeignete Art und Weise gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern und bei Gericht zu hinterlegen.

Der Entfall von § 137 Abs. 2 StPO würde betreffend die Beschlagnahme von Briefen, insbesondere weil § 112 StPO nicht mehr anwendbar wäre, ein Defizit gegenüber dem bisherigen Standard hinsichtlich des Schutzes von zB notariellen Berufsgeheimnissen bedeuten.

Die Österreichische Notariatskammer spricht sich gegen eine derartige Schwächung des Schutzes von Berufsgeheimnissen und daher gegen den Entfall von § 137 Abs. 2 StPO aus.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)